
Abtretungsvereinbarung bzgl. der Rechte und Pflichten aus der Verpackungsverordnung (VerpackV)

zwischen der Stadt Dortmund,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Südwall 2 – 4, 44122 Dortmund

nachfolgend „Stadt“ genannt-

und

der EDG Entsorgung Dortmund GmbH,
vertreten durch den Hauptgeschäftsführer
Herrn Karl- Joachim Neuhaus und den
Geschäftsführer Herrn Peter H. Niermann,
Sunderweg 98, 44147 Dortmund

nachfolgend „EDG“ genannt

§ 1

Vertragsgegenstand

(1)

Die Stadt ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG und § 5 AbfG NRW verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle zu entsorgen. Bezüglich der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen gelten die Regelungen der VerpackV. Die EDG führt im Auftrag der Stadt die Herrichtung der Containerstandplätze, die Reinigung der Containerstandplätze und die Abfallberatung i.S.v. § 6 Abs. 3 S. 10 VerpackV durch.

(2)

Die Stadt hat mit der DSD AG auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 Satz 1 VerpackV am 10.12.2002 eine Abstimmungsvereinbarung über die Entwicklung und den Betrieb eines flächendeckendes Systems zur Rücknahme von gebrauchten Verkaufsverpackungen in der Stadt Dortmund in den jeweiligen Gebietsgrenzen samt den in Anlagen 1 und 2 zu der Abstimmungsvereinbarung festgelegten Systembeschreibungen geschlossen.

(3)

Die Stadt beauftragt die EDG nach Maßgabe der folgenden Vereinbarung mit der Wahrnehmung und Durchführung ihrer Rechte und Pflichten aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und der Verpackungsverordnung, soweit diese die Entsorgung von Verpackungsabfällen betreffen.

§ 2

Vollmacht

(1)

Die Stadt bevollmächtigt die EDG in ihrem Namen die Rechte der Stadt gegenüber Systembetreibern geltend zu machen, Erklärungen gegenüber Systembetreibern abzugeben und Erklärungen von Systembetreibern entgegenzunehmen.

(2)

Die Vollmacht gilt nach Maßgabe der folgenden Regelungen für alle Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit § 6 Abs. 3 VerpackV insbesondere für

- Rechte und Pflichten aus bestehenden Abstimmungsvereinbarungen,
- Änderungen an bestehenden Systembeschreibungen,
- die Abgabe von Abstimmungserklärungen gegenüber zukünftigen Systembetreibern,
- den Abschluss von neuen Abstimmungsvereinbarungen
- und den Abschluss von Vereinbarungen über Nebenentgelte.

(3)

Die EDG verpflichtet sich zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und der Verpflichtungen aus Abstimmungserklärungen und Abstimmungsvereinbarungen und zur Erfüllung

von § 11 Abs. 2 der bestehenden Abstimmungsvereinbarung. Die EDG wird die Belange der Stadt als öffentlich- rechtlichem Entsorgungsträger besonders berücksichtigen.

§ 3

Nebentgelt

(1)

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 10 VerpackV ist jeder Systembetreiber verpflichtet, sich an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen, die durch Abfallberatung für sein System und durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen entstehen. Die durch das Nebentgelt abzugeltenden Leistungen werden im Auftrag der Stadt von der EDG erbracht. Die Stadt tritt zur Abgeltung der durch die EDG erbrachten Leistungen ihre Ansprüche auf Nebentgelt gemäß § 6 Abs. 3 S. 10 VerpackV an die EDG ab.

(2)

Eine darüber hinausgehende Vergütung der genannten Leistungen durch die Stadt gegenüber der EDG erfolgt nicht. Zugleich stellt die EDG die Stadt von etwaigen Ansprüchen der jeweiligen Systembetreiber, die sich aus dem Vollzug der VerpackV ergeben frei.

(3)

Die Einzelheiten der Nebentgelte i.S.v. § 6 Abs. 3 S. 10 VerpackV wird die EDG im Namen der Stadt im Rahmen ihrer Vollmacht nach § 3 dieser Vereinbarung gemäß § 10 Nr. 2 der Abstimmungsvereinbarung zwischen der DSD AG und der Stadt vom 10.12.2002 bis spätestens zum 31.12.2003 mit der DSD AG vereinbaren.

(4)

Mit weiteren Systembetreibern hat die EDG im Namen der Stadt im Rahmen ihrer Vollmacht nach § 3 dieser Vereinbarung unverzüglich nach Feststellung als Systembetreiber Vereinbarungen über Nebentgelte zu treffen.

§ 4

Information/ Kooperation

(1)

Die Stadt verpflichtet sich, den Systembetreibern die Vollmacht der EDG nach § 3 dieser Vereinbarung anzuzeigen. Sie verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass die Systembetreiber die Vollmacht der EDG etwaigen beauftragten Dritten mitteilen.

(2)

Die EDG wird die Stadt über sämtliche Verhandlungen mit Systembetreibern, insbesondere über die Höhe der erzielten Nebenentgelte, informieren.

(3)

Die Abgabe und der Widerruf von Abstimmungserklärungen sowie das Verlangen zur Übernahme oder Mitbenutzung eines Systems nach § 6 Abs. 3 S. 8 VerpackV durch die EDG bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(4)

Die Stadt und die EDG verpflichten sich zur gegenseitigen Information, Abstimmung und zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sie werden die jeweils andere Partei über Maßnahmen, die den Regelungsbereich dieser Vereinbarung berühren, rechtzeitig und umfassend informieren.

§ 5

Laufzeit/Kündigung

(1)

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von 6 Jahren . Sie verlängert sich um weitere 5 Jahre, wenn sie nicht 1 Jahr vor Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

(2)

Die Vereinbarung endet, falls die Fortführung des dualen Systems untersagt wird.

(3)

Die Vereinbarung kann durch die Stadt oder die EDG aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt z. B. im Falle höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Partner die Aufrechterhaltung der Vereinbarung auf Dauer nicht zugemutet werden kann oder im Falle einer groben Verletzung von Vertragspflichten oder im Falle einer Unzumutbarkeit der Leistungserbringung für EDG mangels Kostendeckung bei der Durchführung der in § 3 Abs. 1 die-

ser Vereinbarung beschriebenen Leistungen vor. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen.

§ 6 Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Änderungen, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus einer Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für die Vereinbarung wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Parteien sind sich darin einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität gelten. Sie sichern sich zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 7 Unwirksamkeit von Bestimmungen

(1)

Die Gültigkeit dieser Vereinbarung wird durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die den ursprünglich gewollten Erfolg herbeiführen. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Angelegenheit im Vorhinein bedacht.

(2)

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Dortmund, den

Dortmund, den

(Stadt Dortmund)

(Entsorgung Dortmund GmbH)